

# **Erster Überblick: Direktvermarktung nach dem EEG 2012**

EEG-Tour des Fachverband Biogas e. V.  
11. August 2011, Wardenburg

**Dr. Andreas Hinsch**  
**Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

# Gliederung

Bedeutung der Direktvermarktung

Direktvermarktungsvorschriften

Markt- und Flexibilitätsprämie

# Kleine Geschichte der Direktvermarktung

EEG 2000/2004: Keine Regelung

EEG 2009: Regelung in § 17

EEG 2012: Regelung in §§ 33a bis 33i

## Wie direkt ist direkt?

### **Direktvermarktung ist definiert als:**

Die **Veräußerung** des Stroms aus Anlagen, die ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen nach Maßgabe der §§ 33b bis 33f EEG.

### **Eine Direktvermarktung liegt nicht vor, wenn:**

- Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe verbraucht
- und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.

Der Betreiber ist bei dieser Direktbelieferung auch von der Andienungspflicht frei.

## Obligatorische Direktvermarktung

Für Strom aus Anlagen,

- - die **Biogas** einsetzen,
- - die nach dem **31. Dezember 2013** in Betrieb genommen werden
- - und deren **Leistung 750 Kilowatt** übersteigt,

kann keine EEG-Vergütung geltend gemacht werden.

## Ausgewählte Pflichten bei der Direktvermarktung

**Anlagenbetreiber müssen, wenn sie direkt vermarkten,**

Bei einer **gemeinsamen Messeinrichtung** für mehrere Anlagen muss der gesamte Strom der erfasst wird, direkt vermarktet werden.

Durch eine **technische Einrichtung** muss die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren und die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen werden können.

Die gesamte Ist-Einspeisung muss in einer **viertelstündlichen Auflösung gemessen und bilanziert** werden.

# Formen der Direktvermarktung

## 1. Vermarktung in die Marktprämie

Direktvermarktung des Stroms zur Geltendmachung der Marktprämie.

## 2. Vermarktung in das Grünstromprivileg

Vermarktung an ein Versorgungsunternehmen, der die Strommenge nutzt, um das Grünstromprivileg in Anspruch zu nehmen.

## 3. Sonstige Direktvermarktung

Soll jede weitere Vermarktungsform umfassen und als Auffangtatbestand dienen.

## Wie sag ich´s meinem Netzbetreiber?

Inhalt der Anzeige ist jedenfalls die Benennung der Form der Vermarktung und die des Bilanzkreises, dem der vermarktete Strom zugeordnet werden soll.

Wechsel nur zum ersten Kalendertag eines Monats.

Die Anzeige muss vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats erfolgen.

# Rechtsfolgen von Fehlern

## Voraussetzungen

keine Marktprämie bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats der auf die Beendigung des Verstoßes folgt.

keine Anrechnung der vermarkteten Strommengen für das Grünstromprivileg für den Kalendermonat in dem der Verstoß liegt.

## Anzeige

Beim Wechsel zurück in die EEG-Vergütung: Verringerung der Vergütung auf den ernergeträgerspezifischen Marktwert.

Beim Wechsel in die Vermarktung und zwischen den Formen:  
Keine Marktprämie (bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats der auf den Verstoß folgt) und keine Anrechnung auf das Grünstromprivileg (für den Kalendermonat in dem der Verstoß erfolgt).

## Anteilige Vermarktung

Es ist möglich zwischen der EEG-Vergütung und der Vermarktung anteilig auf zuteilen, gleiches gilt für die verschiedenen Formen der Vermarktung.

In der Anzeige der Vermarktung an die Netzbetreiber müssen die Prozentsätze (Anteile) mitgeteilt werden.

Diese Prozentsätze müssen „nachweislich jederzeit eingehalten“ werden.

Rechtsfolgen beim Verstoß – siehe oben.

# Marktprämie

## **Vergütung bei Inanspruchnahme der Marktprämie**

Bei einer Direktvermarktung nach § 33b Nr. 1 besteht ein Anspruch auf eine Marktprämie gegenüber dem Netzbetreiber.

Zusätzlich kann der Anlagenbetreiber Direktvermarktungserlöse erzielen.

## Einzelheiten zur Berechnung der Marktprämie

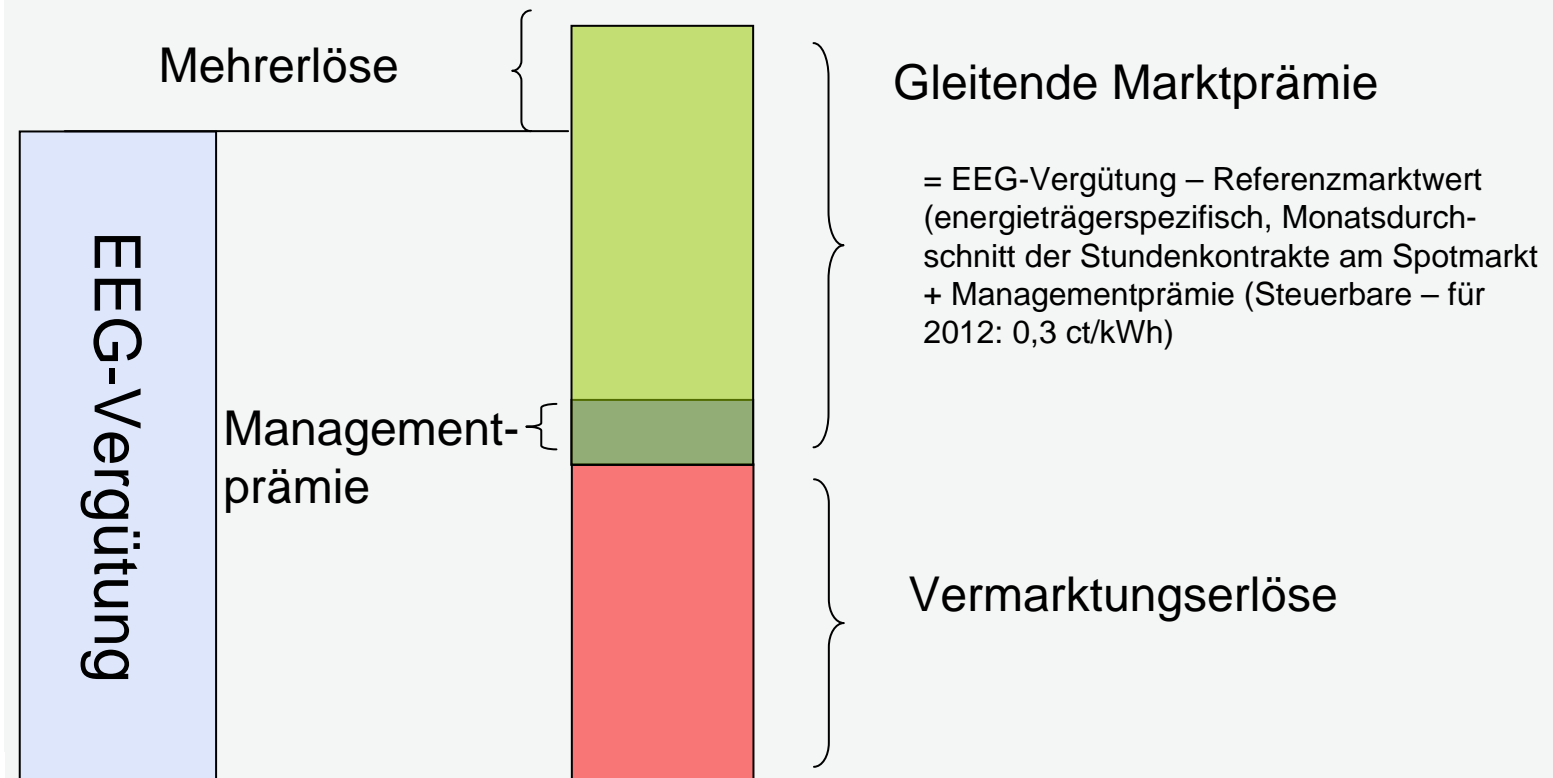
Die Berechnung erfolgt kalendermonatlich **rückwirkend** anhand

- tatsächlich festgestellter oder berechneter Werte
- auf Basis der Vorgaben nach § 33h „*anzulegender Wert bei der Marktprämie*“ und nach der Berechnung nach Anlage 4

Auf die zu erwartenden Zahlungen sind monatliche Abschläge durch den Netzbetreiber zu leisten.

Die vermarktete Strommenge muss dem Netzbetreiber für jeden Monat bis zum 10. Werktag des Folgemonats übermittelt werden.

## Höhe der Marktprämie gem. Anlage 4



## Höhe der Marktprämie gem. Anlage 4

$$\text{Marktprämie (MP)} = \text{EV} - \text{RW}$$

Wert nach §33h (EV)

-

energieträgerspez.  
Referenzmarktwert  
(RW)



EEG-Vergütung für die spezifische Anlage, die im Fall einer Vergütung tatsächlich in Anspruch genommen werden könnte

MW<sub>EPEX</sub> (Monatlicher Mittelwert für den Energieträger, der an der Börse erzielt wird)  
– spezifische Mangelnetprämie P<sub>M</sub> (steuerbare)

## Marktprämie – Fazit

Wer besser vermarktet als der Durchschnitt (an der EPEX), kann eine höhere Erlöse als die EEG-Vergütung erzielen.

Grundsätzliche Chance, denn es wird der Anreiz geschaffen das Gas zu speichern und erst dann zu verstromen, wenn der Bedarf groß und der Marktpreis überdurchschnittlich hoch ist.

Allerdings sind Systemkosten und Risiken (Preis-, Struktur- und Liquiditätsrisiko) vorhanden, die die Marktprämie jedenfalls abpuffert.

# Flexibilitätsprämie - Modell

## Hintergrund

Es soll ein bedarfsorientierte Stromerzeugung aus Biogas ermöglicht werden.

## Modell

Für die zusätzlich bereitgestellte installierte Leistung (?) wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Prämie gewährt (Flexibilitätsprämie).

## Systematik

Die Flexibilitätsprämie kann als Zusatzprämie zur Marktprämie gewährt werden, nicht aber zusätzlich zur Vermarktung in das Grünstromprivileg.

## Anwendungsbereich

Die Prämie betrifft lediglich die Stromerzeugung aus Biogas.

## **Ausgewählte Anspruchsvoraussetzungen**

### **Grundsatz der Gesamtvermarktung**

Der gesamte in der Anlage erzeugte Strom muss direkt vermarktet werden.

### **Erfüllung Meldepflicht**

Standort, die installierte Leistung und Inanspruchnahme der Prämie sind zu melden (BNetzA oder bei Register soweit dies eingerichtet).

### **Mindestbemessungsleistung**

Bemessungsleistung beträgt mindestens das 0,2 fache der installierten Leistung.

### **Bescheinigung Umweltgutachter**

Technische Eignung der Anlage für eine bedarfsorientierte Strombereitstellung.

## Inhalt

Die Flexibilitätsprämie ist für die Dauer von 10 Jahren zu zahlen – Unterbrechungen sind anzurechnen.

Es sind monatliche Abschläge auf die jährlich zu berechnende Prämie zu zahlen.

Anspruch erst ab dem ersten Tag des zweiten auf die Meldung beim Netzbetreiber folgenden Kalendermonats.

## Flexibilitätsprämie – Beispiel

**Installierte Leistung:** 800 kW      **Gas:** „Normales“ Biogas  
**Bemessungsleistung:** 600 kW  
**Jahr:** 2012

$$FP \text{ (Cent pro kWh)} = \frac{P_{(\text{Zusatz})} * KK * 100}{P_{\text{Bem}} * 8760 \text{ h/a}}$$

$$FP \text{ (Cent/ kWh)} 0,34 = \frac{P_{(\text{Zusatz})} (140 \text{ kW}) ( * KK (130 \text{ €/kWh}) * 100)}{P_{\text{Bem}} (600 \text{ kW}) * 8760 \text{ h/a}}$$

Berechnung der Zusatzleistung:

$$P_{(\text{Zusatz})} (140 \text{ kW}) = P_{\text{ins}} (800 \text{ kW}) - (P_{\text{Bem}} (600 \text{ kW}) * f_{K_{\text{or}}} (1,1))$$

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**

BLANKE MEIER EVERS  
Rechtsanwälte in Partnerschaft  
Kurfürstenallee 23  
28211 Bremen  
Tel.: +49 421 949460  
Fax: +49 421 9494666  
[info@bme-law.de](mailto:info@bme-law.de)  
[www.bme-law.de](http://www.bme-law.de)